

**Satzung**  
**über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege**  
**der Ortsgemeinde Urbar**  
**vom 26.01.2001**

*in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.09.2008*

Der Ortsgemeinderat Urbar hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland- Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S.153) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die nichtöffentlichen Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Urbar. Die Ortsgemeinde Urbar stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, die Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1), zudem sind die gekennzeichneten Wege in einem Wegeverzeichnis aufgeführt (Anlage 2).

**§ 2**  
**Bestandteil der Wege**

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper sowie
3. der Bewuchs und das Zubehör.

**§ 3**  
**Bereitstellung**

Die Ortsgemeinde Urbar gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Gefahr.

**§ 4**  
**Zweckbestimmung**

- (1) Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Benutzung als Fußweg ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

- (2) Den Jagdausübungsberechtigten, Inhabern von Jagderlaubnisscheinen und dem bestätigten Jagdaufseher ist das Befahren der Wege erlaubt.
- (3) Die Benutzung von Wegen über den satzungsgemäßen und gesetzlichen Zweck hinaus, insbesondere um mit Fahrzeugen zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Ortsgemeinde Urbar zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.
- (4) Das Aufstellen oder Anbringen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen auf oder an den Wegen ist nur mit Erlaubnis der Ortsgemeinde Urbar zulässig. Die Ortsgemeinde Urbar kann die Erlaubnis im Einzelfall von einer Gebühr abhängig machen.
- (5) Rechte zur Benutzung der Wege aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

## **§ 5**

### **Vorübergehende Benutzungsbeschränkung**

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit durch den Zustand von Wegen, kann ihre Benutzung vorübergehend oder teilweise durch die Ortsgemeinde auch über die Einschränkungen in § 4 hinaus beschränkt werden.

Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

## **§ 6**

### **Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege**

- (1) Es ist unzulässig,
  1. die Wege zu benutzen, wenn dies insbesondere aufgrund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
  2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden oder beschädigt werden können,
  3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör (z.B. Grenzmarkierungen) zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben, auszupflügen oder abzufahren,
  4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
  5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar

behindert werden,

6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann,
7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.

(2) Für die Benutzung der Weinbergswegen gelten darüber hinaus die nachfolgenden besonderen Vorschriften:

1. Der Abstand der Stöcke von der Weggrenze oben muss mindestens 2,50 m, von der Weggrenze unten bzw. von der bergseitigen Maueroberkante 1,30 m betragen.
2. Es ist nicht gestattet, die Verankerung im eigentlichen Wegekörper vorzunehmen; sie muss mindestens 2,00 m Abstand von der Weggrenze oben und 0,65 m Abstand von der Weggrenze unten bzw. von der bergseitigen Mauer-  
kante haben.
3. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ein Geländestreifen von mindestens 0,65 m Breite, gerechnet von der Weggrenze bzw. bergseitigen Mauer-  
Oberkante, nicht vom Pflug, Vielfachgerät etc. aufgerissen wird, um eine Beschädigung der Grenzsteine in der Wegegrenze zu vermeiden. Bei Beachtung dieser Anordnung ist eine Beschädigung der Grenzsteine, die in der Weggrenze stehen, ausgeschlossen, da ein Rigolen etc. dieser Fläche verboten ist.
4. Die Kronenbreite der bergseitigen Stützmauer muss frei und sauber gehalten werden, eine Verankerung im Mauerkörper ist nicht statthaft.

(3) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Pflichten der Benutzer**

- (1) Die Benutzer haben Schäden an Wegen der Ortsgemeinde Urbar unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Ortsgemeinde Urbar die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

Wer einen Weg beschädigt, hat der Ortsgemeinde Urbar die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Ortsgemeinde Urbar kann dem Verursacher unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

## **§ 8**

### **Pflichten der Angrenzer**

- (1) Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.

- (2) Neben demjenigen, der einen Weg verunreinigt, haben nach Aufforderung durch die Ortsgemeinde die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke für die Reinigung des Weges zu sorgen, die an den Weg angrenzen oder durch den Weg erschlossen werden.

Ein Grundstück gilt als erschlossen, wenn es zu dem Weg, ohne an ihn zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat.

Die Reinigungspflicht umfasst den Teil des Weges, der zwischen der Mittellinie des Weges und der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Weg liegt. Soweit nur einseitig Grundstücke angrenzen oder erschlossen werden, erstreckt sich die Reinigungspflicht über die Mittellinie des Weges hinaus auf den gesamten Weg.

- (3) Sind mehrere Reinigungspflichtige nach Abs. 1 und 2 für dieselbe Wegefläche verantwortlich, so kann die Ortsgemeinde von jedem Reinigungspflichtigen die Reinigung des Weges verlangen.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,

2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,

3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt und

4. den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt,

und wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

## **§ 10 Zwangsmittel**

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

## **§ 11 Beiträge und Gebühren**

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden aufgrund des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung und besonderer Satzungen erhoben.

## **§ 12 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen**

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom 07.04.1966 außer Kraft.

Urbar, den 26.01.2001



Ortsgemeinde Urbar

(DS)

(Karl-Josef Perscheid)  
Ortsbürgermeister

### Auszug aus den Geobasisinformationen

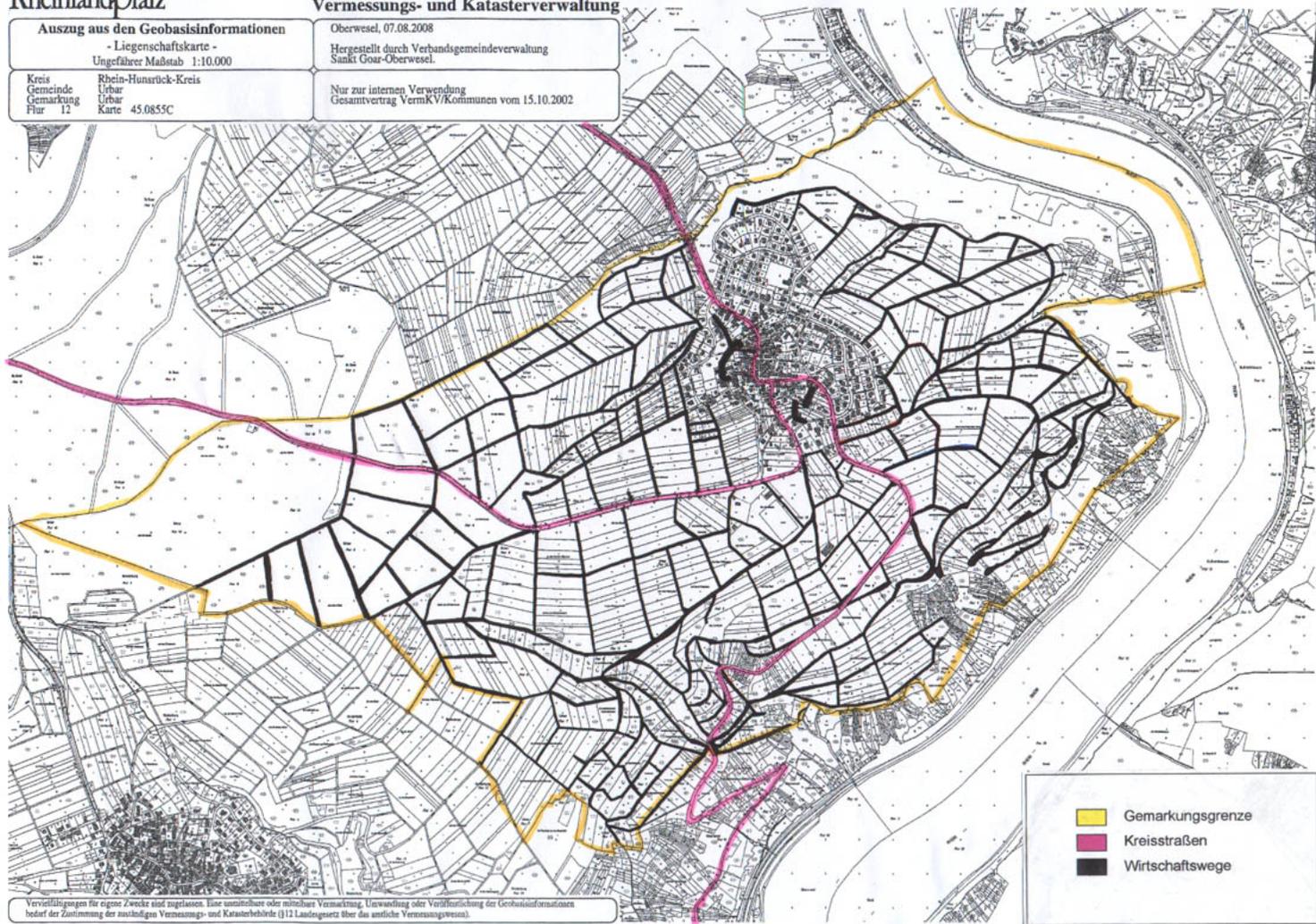
- Liegenschaftskarte -  
Ungefäher Maßstab 1:10.000

Kreis Rhein-Hunsrück-Kreis  
Gemeinde Urbar  
Gemarkung Urbar  
Flur 12 Karte 45.0855C

Oberwesel, 07.08.2008

Hergestellt durch Verbandsgemeindeverwaltung  
Sankt Gaur-Oberwesel.

Nur zur internen Verwendung  
Gesamtvertrag VermKV/Kommunen vom 15.10.2002



- Gemarkungsgrenze
- Kreisstraßen
- Wirtschaftswege

Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen).

**Anlage 2 zu § 1 der**

07.08.2008

**Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld-  
und Waldwege der Ortsgemeinde Urbar**

<b>Flurstück</b>		<b>Fläche</b>
071839-005-00120/000.00	In der Brück	800 m <sup>2</sup>
071839-005-00121/003.00	In der Wiesplatz	910 m <sup>2</sup>
071839-005-00122/002.00	Ober dem Belschter Weg	4.100 m <sup>2</sup>
071839-005-00123/002.00	In der Grube	265 m <sup>2</sup>
071839-005-00124/000.00	In der Grube	511 m <sup>2</sup>
071839-005-00125/000.00	In der Grube	85 m <sup>2</sup>
071839-005-00126/000.00	In der Grube	517 m <sup>2</sup>
071839-005-00127/000.00	Auf dem Seyengraben	337 m <sup>2</sup>
071839-005-00128/002.00	Auf dem Hüttenack	400 m <sup>2</sup>
071839-005-00129/000.00	Ober dem Belschter Weg	1.358 m <sup>2</sup>
071839-005-00130/000.00	Ober dem Belschter Weg	680 m <sup>2</sup>
071839-005-00131/000.00	Im Rarech	586 m <sup>2</sup>
071839-005-00132/000.00	Im Rarech	489 m <sup>2</sup>
071839-005-00133/000.00	Auf dem Hüttenack	675 m <sup>2</sup>
071839-005-00134/000.00	Im Dicken Busch	571 m <sup>2</sup>
071839-005-00135/000.00	Im Dicken Busch	156 m <sup>2</sup>
071839-005-00136/000.00	Im Dicken Busch	485 m <sup>2</sup>
071839-005-00137/003.00	Unterm Großen Weiher	504 m <sup>2</sup>
071839-006-00180/000.00	Auf der Platt	127 m <sup>2</sup>
071839-006-00181/000.00	Auf der Platt	194 m <sup>2</sup>
071839-006-00182/000.00	Auf der Platt	1.102 m <sup>2</sup>
071839-006-00183/000.00	Auf der Willhell	787 m <sup>2</sup>
071839-006-00184/000.00	Auf der Willhell	196 m <sup>2</sup>
071839-006-00185/000.00	Auf der Willhell	736 m <sup>2</sup>
071839-006-00186/000.00	Auf der Platt	521 m <sup>2</sup>
071839-006-00187/000.00	Auf der Platt	4.189 m <sup>2</sup>
071839-006-00188/000.00	In der Platterwiese	711 m <sup>2</sup>
071839-006-00189/000.00	Auf der Platt	318 m <sup>2</sup>
071839-006-00190/000.00	Auf der Platt	392 m <sup>2</sup>
071839-006-00191/000.00	Auf der Platt	432 m <sup>2</sup>
071839-006-00192/000.00	Auf der Platt	451 m <sup>2</sup>
071839-006-00193/000.00	Auf der Platt	439 m <sup>2</sup>
071839-006-00194/000.00	Auf der Platt	3.878 m <sup>2</sup>
071839-006-00195/000.00	Auf der Platt	704 m <sup>2</sup>
071839-006-00196/000.00	Im Saal	520 m <sup>2</sup>
071839-006-00197/000.00	Im Saal	500 m <sup>2</sup>
071839-006-00198/000.00	Auf der Platt	1.905 m <sup>2</sup>
071839-006-00199/000.00	Im Dicken Busch	320 m <sup>2</sup>
071839-006-00200/000.00	Im Dicken Busch	434 m <sup>2</sup>
071839-006-00201/000.00	Am Rothsfelderweg	479 m <sup>2</sup>



071839-006-00202/000.00	Im Saal	1.012 m <sup>2</sup>
071839-006-00203/000.00	Auf dem Rothsfeld	4.390 m <sup>2</sup>
071839-006-00204/002.00	Auf dem Rothsfeld	261 m <sup>2</sup>
071839-006-00205/000.00	Auf dem Rothsfeld	2.117 m <sup>2</sup>
071839-006-00206/000.00	Auf dem Rothsfeld	456 m <sup>2</sup>
071839-006-00207/000.00	Auf dem Rothsfeld	295 m <sup>2</sup>
071839-006-00208/000.00	Auf dem Rothsfeld	4.573 m <sup>2</sup>
071839-006-00209/000.00	Auf dem Rothsfeld	368 m <sup>2</sup>
071839-006-00210/000.00	Auf dem Rothsfeld	395 m <sup>2</sup>
071839-006-00211/000.00	Auf dem Rothsfeld	1.931 m <sup>2</sup>
071839-006-00212/000.00	An Brächtelmanns	651 m <sup>2</sup>
071839-006-00216/000.00	Auf der Meerbach	102 m <sup>2</sup>
071839-007-00091/000.00	Im Niederburger Unterflürchen	712 m <sup>2</sup>
071839-007-00092/000.00	Im Niederburger Unterflürchen	1.039 m <sup>2</sup>
071839-007-00093/000.00	Im Niederburger Unterflürchen	197 m <sup>2</sup>
071839-007-00094/000.00	Im Niederburger Unterflürchen	693 m <sup>2</sup>
071839-007-00095/000.00	Im Niederburger Unterflürchen	810 m <sup>2</sup>
071839-007-00096/000.00	Im Niederburger Unterflürchen	1.398 m <sup>2</sup>
071839-007-00097/000.00	Im Niederburger Unterflürchen	305 m <sup>2</sup>
071839-007-00098/000.00	Im Niederburger Unterflürchen	5.285 m <sup>2</sup>
071839-007-00099/000.00	Auf der Willhell	694 m <sup>2</sup>
071839-007-00100/000.00	An Brächtelmanns	372 m <sup>2</sup>
071839-007-00101/000.00	Im Bruch	1.157 m <sup>2</sup>
071839-007-00102/000.00	An Winters Haus	1.754 m <sup>2</sup>
071839-007-00103/000.00	Über dem Bruch	285 m <sup>2</sup>
071839-007-00104/000.00	An Winters Haus	273 m <sup>2</sup>
071839-007-00105/000.00	An Winters Haus	266 m <sup>2</sup>
071839-007-00106/000.00	Im Pfaffenberg	269 m <sup>2</sup>
071839-007-00107/000.00	Im Pfaffenberg	1.039 m <sup>2</sup>
071839-007-00108/000.00	Im Pfaffenberg	636 m <sup>2</sup>
071839-007-00109/000.00	Im Pfaffenberg	209 m <sup>2</sup>
071839-007-00110/000.00	Im Pfaffenberg	184 m <sup>2</sup>
071839-007-00111/000.00	Im Pfaffenberg	1.475 m <sup>2</sup>
071839-007-00112/000.00	An Winters Haus	223 m <sup>2</sup>
071839-007-00113/000.00	Im Hirzeners Grund	1.228 m <sup>2</sup>
071839-008-00015/001.00	Hinter der Pfeiferswiese	92 m <sup>2</sup>
071839-008-00015/003.00	Hinter der Pfeiferswiese	1 m <sup>2</sup>
071839-008-00015/005.00	Hinter der Pfeiferswiese	2 m <sup>2</sup>
071839-008-00016/005.00	An den Hohlen Bäumen	13 m <sup>2</sup>
071839-008-00060/000.00	Ober der Pützenwiese	348 m <sup>2</sup>
071839-008-00061/000.00	Im Niederburger Oberflürchen	2.520 m <sup>2</sup>
071839-008-00062/000.00	In der Pützenwiese	650 m <sup>2</sup>
071839-008-00063/000.00	An der Pützenwiese	913 m <sup>2</sup>
071839-008-00064/000.00	Hinter der Pfeiferswiese	1.215 m <sup>2</sup>
071839-008-00065/000.00	An den Hohlen Bäumen	540 m <sup>2</sup>
071839-008-00066/000.00	An den Hohlen Bäumen	637 m <sup>2</sup>



071839-008-00067/000.00	Hinter der Pfeiferswiese	952 m <sup>2</sup>
071839-008-00068/000.00	In der Falkenhölle	4.002 m <sup>2</sup>
071839-008-00069/000.00	In der Falkenhölle	1.562 m <sup>2</sup>
071839-008-00070/000.00	Im Niederburger Oberflürchen	923 m <sup>2</sup>
071839-008-00071/000.00	Auf dem Flürchen	115 m <sup>2</sup>
071839-009-00008/002.00	In der Pfaffenwies	1 m <sup>2</sup>
071839-009-00015/000.00	Auf der Heide	539 m <sup>2</sup>
071839-009-00016/000.00	Auf der Heide	1.083 m <sup>2</sup>
071839-009-00017/000.00	Auf der Heide	1.213 m <sup>2</sup>
071839-009-00018/002.00	Auf der Heide	2.940 m <sup>2</sup>
071839-009-00019/000.00	Auf der Heide	772 m <sup>2</sup>
071839-009-00020/000.00	Auf der Heide	1.028 m <sup>2</sup>
071839-009-00021/002.00	Auf der Heide	1.111 m <sup>2</sup>
071839-009-00022/002.00	Auf der Heide	1.943 m <sup>2</sup>
071839-009-00023/000.00	Auf der Heide	745 m <sup>2</sup>
071839-009-00024/000.00	Auf der Heide	688 m <sup>2</sup>
071839-009-00025/000.00	Auf der Heide	517 m <sup>2</sup>
071839-011-00071/001.00	Im Bungert	33 m <sup>2</sup>
071839-011-00160/002.00	Im Bungert	0 m <sup>2</sup>
071839-011-00161/001.00	An der Geißrüttsch	602 m <sup>2</sup>
071839-011-00162/001.00	In den Birken	1.036 m <sup>2</sup>
071839-011-00163/000.00	In den Birken	1.181 m <sup>2</sup>
071839-011-00164/001.00	In der Pfaffenwies	804 m <sup>2</sup>
071839-011-00165/000.00	In der Pfaffenwies	1.954 m <sup>2</sup>
071839-011-00166/000.00	In den Birken	2.134 m <sup>2</sup>
071839-011-00167/000.00	Die Königsheck	954 m <sup>2</sup>
071839-011-00168/000.00	Die Königsheck	677 m <sup>2</sup>
071839-011-00169/000.00	Im Lenzling	377 m <sup>2</sup>
071839-011-00170/002.00	Am Triftengraben	1.387 m <sup>2</sup>
071839-011-00171/000.00	Am Triftengraben	415 m <sup>2</sup>
071839-011-00172/002.00	Im Lenzling	521 m <sup>2</sup>
071839-011-00173/000.00	Im Bungert	665 m <sup>2</sup>
071839-011-00174/000.00	Im Lenzling	350 m <sup>2</sup>
071839-011-00175/004.00	Im Lenzling	1.939 m <sup>2</sup>
071839-011-00176/000.00	Am Fichtenacker	2.404 m <sup>2</sup>
071839-011-00177/000.00	Im Lenzling	408 m <sup>2</sup>
071839-011-00178/000.00	Im Langwiesgraben	2.286 m <sup>2</sup>
071839-011-00179/000.00	Im Langwiesgraben	1.237 m <sup>2</sup>
071839-011-00180/000.00	In den Schifflstücken	838 m <sup>2</sup>
071839-011-00181/000.00	In den Schifflstücken	250 m <sup>2</sup>
071839-011-00182/000.00	In den Schifflstücken	255 m <sup>2</sup>
071839-011-00183/000.00	In den Schifflstücken	398 m <sup>2</sup>
071839-011-00184/000.00	Unter dem Backhausufer	436 m <sup>2</sup>
071839-011-00185/000.00	Unter dem Backhausufer	497 m <sup>2</sup>
071839-011-00186/000.00	Unter dem Backhausufer	590 m <sup>2</sup>
071839-011-00191/000.00	In den Birken	508 m <sup>2</sup>



071839-011-00192/001.00	In den Birken	620 m <sup>2</sup>
071839-012-00010/002.00	Auf dem Flürchen	2 m <sup>2</sup>
071839-012-00011/002.00	Auf dem Flürchen	1 m <sup>2</sup>
071839-012-00013/002.00	Auf dem Flürchen	6 m <sup>2</sup>
071839-012-00013/003.00	Auf dem Flürchen	6 m <sup>2</sup>
071839-012-00026/002.00	Auf dem Flürchen	1 m <sup>2</sup>
071839-012-00111/001.00	Auf der Straße	2 m <sup>2</sup>
071839-012-00124/011.00	Das Heidchen	27 m <sup>2</sup>
071839-012-00124/014.00	Das Heidchen	20 m <sup>2</sup>
071839-012-00124/022.00	Am Kleinen Weiher	16 m <sup>2</sup>
071839-012-00124/024.00	Auf der Straße	9 m <sup>2</sup>
071839-012-00126/004.00	Auf dem Flürchen	4.598 m <sup>2</sup>
071839-012-00127/002.00	An der Geißrutsch	480 m <sup>2</sup>
071839-012-00128/002.00	Auf dem Flürchen	570 m <sup>2</sup>
071839-012-00129/002.00	Auf dem Flürchen	92 m <sup>2</sup>
071839-012-00130/002.00	Auf dem Flürchen	747 m <sup>2</sup>
071839-012-00131/002.00	Auf dem Flürchen	933 m <sup>2</sup>
071839-012-00132/000.00	Auf dem Flürchen	170 m <sup>2</sup>
071839-012-00133/000.00	Auf dem Flürchen	166 m <sup>2</sup>
071839-012-00134/000.00	Auf dem Flürchen	150 m <sup>2</sup>
071839-012-00135/004.00	An der Schafshöhle	1.028 m <sup>2</sup>
071839-012-00137/004.00	Das Heidchen	3 m <sup>2</sup>
071839-012-00137/008.00	Das Heidchen	1.322 m <sup>2</sup>
071839-012-00138/003.00	Das Heidchen	659 m <sup>2</sup>
071839-012-00139/000.00	Das Heidchen	747 m <sup>2</sup>
071839-012-00140/000.00	Am Kleinen Weiher	613 m <sup>2</sup>
071839-012-00141/002.00	Auf der Straße	624 m <sup>2</sup>
071839-012-00142/002.00	Auf dem Pfählpfad	2.127 m <sup>2</sup>
071839-012-00143/000.00	Auf dem Pfählpfad	555 m <sup>2</sup>
071839-012-00144/000.00	Auf dem Pfählpfad	657 m <sup>2</sup>
071839-012-00145/000.00	Auf dem Pfählpfad	832 m <sup>2</sup>
071839-012-00146/000.00	In der Pfeiferswiese	1.003 m <sup>2</sup>
071839-012-00147/000.00	In der Pfeiferswiese	303 m <sup>2</sup>
071839-013-00065/001.00	Zwischen der Hohl	29 m <sup>2</sup>
071839-013-00133/001.00	Auf Stellers Garten	165 m <sup>2</sup>
071839-013-00134/001.00	Im Vogelsang	661 m <sup>2</sup>
071839-013-00135/001.00	Auf Stellers Garten	271 m <sup>2</sup>
071839-013-00140/002.00	Im Spärger	992 m <sup>2</sup>
071839-013-00142/000.00	Im Spärger	151 m <sup>2</sup>
071839-013-00217/000.00	Am Taunusblick	144 m <sup>2</sup>
071839-013-00218/001.00	Am Taunusblick	403 m <sup>2</sup>
071839-013-00219/000.00	Am Taunusblick	223 m <sup>2</sup>
071839-013-00220/000.00	Am Taunusblick	49 m <sup>2</sup>
071839-014-00101/002.00	Am Wäldchensgraben	2.195 m <sup>2</sup>
071839-014-00101/006.00	Am Wäldchensgraben	916 m <sup>2</sup>
071839-014-00103/009.00	Am Wäldchensgraben	451 m <sup>2</sup>



071839-014-00106/000.00	Am Wäldchensgraben	114 m <sup>2</sup>
071839-014-00107/001.00	Am Wäldchensgraben	1.044 m <sup>2</sup>
071839-014-00108/000.00	Am Wäldchensgraben	1.598 m <sup>2</sup>
071839-014-00109/000.00	Mitten im Flur	495 m <sup>2</sup>
071839-014-00110/000.00	Mitten im Flur	551 m <sup>2</sup>
071839-014-00111/000.00	Mitten im Flur	837 m <sup>2</sup>
071839-014-00112/000.00	Mitten im Flur	801 m <sup>2</sup>
071839-014-00113/000.00	Am Lindenwasen	731 m <sup>2</sup>
071839-014-00114/002.00	In der Grube	1.492 m <sup>2</sup>
071839-014-00115/000.00	Auf der Seyenhöhe	515 m <sup>2</sup>
071839-014-00116/000.00	In der Grube	890 m <sup>2</sup>
071839-014-00117/000.00	In der Grube	452 m <sup>2</sup>
071839-014-00104/002.00	Am Wäldchensgraben	463 m <sup>2</sup>
071839-014-00105/002.00	Loreleystraße	2.944 m <sup>2</sup> teilwei
071839-015-00074/000.00	Im Belschterloch	1.138 m <sup>2</sup> <sup>SE</sup>
071839-015-00087/000.00	Aufm Hüttenack	423 m <sup>2</sup>
071839-015-00088/000.00	Aufm Hüttenack	2.747 m <sup>2</sup>
071839-015-00089/000.00	Aufm Hüttenack	2.636 m <sup>2</sup>
071839-015-00090/000.00	Auf dem Bütten Platz	902 m <sup>2</sup>
071839-015-00091/000.00	Aufm Meschtert Weg	7.410 m <sup>2</sup>
071839-015-00092/000.00	Im Belschterloch	1.877 m <sup>2</sup>
071839-015-00093/000.00	Im Kalkkauterloch	124 m <sup>2</sup>
071839-015-00094/000.00	Im Kalkkauterloch	295 m <sup>2</sup>
071839-015-00095/000.00	Im Kalkkauterloch	462 m <sup>2</sup>
071839-015-00101/000.00	Aufm Meschtert Weg	276 m <sup>2</sup>
071839-001-00007/002.00	Im Krumpfen Land	1 m <sup>2</sup>
071839-001-00069/000.00	In der Häusner Heck	89 m <sup>2</sup>
071839-001-00070/000.00	Auf Beckholder	327 m <sup>2</sup>
071839-001-00071/000.00	Auf Beckholder	1.188 m <sup>2</sup>
071839-001-00072/000.00	Auf der Seyenhöhe	766 m <sup>2</sup>
071839-001-00073/000.00	Auf dem Seyengraben	805 m <sup>2</sup>
071839-001-00074/000.00	In der Häusner Heck	126 m <sup>2</sup>
071839-001-00075/000.00	Im Krumpfen Land	2.884 m <sup>2</sup>
071839-001-00076/000.00	Auf dem Berentel	191 m <sup>2</sup>
071839-001-00077/000.00	Auf dem Berentel	364 m <sup>2</sup>
071839-001-00078/000.00	Auf dem Berentel	439 m <sup>2</sup>
071839-001-00079/000.00	Auf dem Berentel	186 m <sup>2</sup>
071839-001-00080/002.00	Auf dem Berentel	2.181 m <sup>2</sup>
071839-001-00081/000.00	In der Kalkkauter Anwand	328 m <sup>2</sup>
071839-001-00084/000.00	Im Kalkkauterloch	170 m <sup>2</sup>
071839-001-00085/000.00	Im Kalkkauterloch	356 m <sup>2</sup>
071839-001-00086/000.00	In der Kalkkauter Anwand	1.022 m <sup>2</sup>
071839-001-00087/000.00	In der Kalkkauter Anwand	577 m <sup>2</sup>
071839-001-00088/000.00	Auf dem Berentel	2.259 m <sup>2</sup>
071839-001-00089/000.00	Auf dem Berentel	339 m <sup>2</sup>
071839-001-00090/000.00	Auf dem Berentel	321 m <sup>2</sup>



071839-001-00091/000.00

Auf dem Berentel

790 m<sup>2</sup>